

II-542 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

18.4.1967

226/A.B.

Anfragebeantwortung

zu 197/J.

des Bundesministers für Justiz Dr. Klecatsky
 auf die Anfrage der Abgeordneten Moser und Genossen,
 betreffend den Selbstmord eines 15jährigen Untersuchungsgefangenen.

- - - - -

Die in der Sitzung des Nationalrates vom 1. März 1967 gemäß § 71 GOG. überreichte Anfrage der Herren Abgeordneten Moser und Genossen beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu 1.):

Der am 2.5.1951 geborene Rupert Schönherr verübte seit Oktober 1966 in Gesellschaft des ebenfalls jugendlichen Karl Gruber 7 Diebstähle, von denen zwei Straftaten durch Einbruch bzw. Einsteigen begangen worden sind, sowie einen Einbruchsversuch. Letztere Tat setzten die beiden Genannten am 16.12. 1966, um 21,30 Uhr, indem sie unter gewaltsamer Beseitigung eines Hindernisses auf den Dachboden des Anwesens des Franz Schleichert in Vockenberg eindrangen, um Selchfleisch und ein Fangeisen zu stehlen. Als sie von dem Besitzer und dessen Sohn auf frischer Tat ertappt wurden, schlugen sie Franz Schleichert mit einem Fausthieb zu Boden und flüchteten. Am nächsten Tag wurden die beiden Täter vom Gendarmeriepostenkommando Stubenberg ausgeforscht, verhaftet und noch am gleichen Tag in das landesgerichtliche Gefangenhaus Graz eingeliefert.

Darüber hinaus lag gegen Rupert Schönherr noch der Verdacht vor, gemeinsam mit dem abgesondert verfolgten Jugendlichen Kurt Reindl den jugendlichen Zellengenossen Peter Kuba durch Fesseln an das Bett seiner Freiheit beraubt, ihn geknebelt und ihm in diesem Zustand mit einer glühenden Schraube Brandwunden zugefügt zu haben, um ihn zu widernatürlichen Unzuchtshandlungen gefügig zu machen.

Zu 2.):

Die StA. Graz beantragte die Verhängung der Untersuchungshaft über Rupert Schönherr wegen der Haftgründe nach §§ 175 Abs. 1 Z. 2 und 4, 180 Abs. 1 StPO. und § 37 JGG. Die Haftgründe wurden deshalb als gegeben angenommen, weil aus der Art der dem Jugendlichen Rupert Schönherr zur Last liegenden strafbaren Handlungen (Einbruch, Gewalttätigkeit beim Diebstahlsversuch) sowie aus einem über den Geisteszustand des Genannten eingeholten psychiatrischen Gutachten auf seine kriminelle Veranlagung zu schließen war. Überdies ergaben der Schulbericht und der Jugenderhebungsbericht eine Erziehungsverwahrlosung und das Fehlen jeglicher Berufsausbildung und Arbeits-

226/A.B.

- 2 -

zu 197/J

freude. Die Ersetzung der Untersuchungshaft durch eine gemäß § 37 JGG. vorgesehene Erziehungsmaßnahme war nicht möglich, weil einerseits eine Unterbringung in einer in der Steiermark zur Verfügung stehenden offenen Erziehungsanstalt bei der geschilderten Mentalität des Jugendlichen nicht in Frage gekommen wäre, anderseits aber die Einweisung in die Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige anhalt Kaiserebersdorf während der Voruntersuchung eine Verzögerung des Verfahrens zur Folge gehabt hätte.

Zu 3.):

Das Erfordernis der Aufrechterhaltung der U-Haft wurde hinsichtlich Rupert Schönherr und seines Komplizen Karl Gruber laufend geprüft, und zwar zuletzt durch die Staatsanwaltschaft Graz bei Einbringung der Anklageschrift am 14.2.1967, durch das Landesgericht für Strafsachen Graz anlässlich der Anklagekundmachung am 16.2.1967.

Zu 4.):

Rupert Schönherr war zunächst gemeinsam mit Peter Kuba und Kurt Reindl in einer Zelle untergebracht. Er wurde aber am 4.1.1967 in eine andere Zelle, gemeinsam mit dem Jugendlichen August Sulzer, verlegt, weil er im Zusammenwirken mit Kurt Reindl den Mithäftling Peter Kuba im Dezember 1966 durch Zufügung von Brandwunden und sonstige gewaltsame Handanlegung zu widernatürlichen Unzuchthandlungen gezwungen hatte. Am 29.1.1967 überraschte der nachtdiensthabende Justizwachebeamte die Jugendlichen Schönherr und Sulzer, als sich beide, nur mit einem Nachthemd bekleidet, unter einem Bett aufhielten, wobei sie durch Vorstellen eines Tisches und Vorspannen einer Decke die Sicht unter das Bett verhindert hatten. Hierauf wurde Rupert Schönherr am 29.1.1967 in eine andere Zelle verlegt und, zumal kein weiterer unbestrafter und dem Alter des Schönherr entsprechender Jugendlicher sich in Haft befand, in Einzelhaft angehalten.

Zu 5.):

Rupert Schönherr war nach folgendem Plan beschäftigt und unterrichtet worden:

Montag: Verbesserung der Aufgaben vom Samstag und Rechnen; besondere Zellenkontrolle; Prüfung laut Lehrbehelf.

Dienstag: Lernaufgaben in Geographie; Verhalten in der Öffentlichkeit; Verbesserungen der Aufgaben vom Vortag.

Mittwoch: Aufsatz; Körperpflege.

Donnerstag: Religionsunterricht; Prüfung im Rechnen laut Lehrbehelf.

Freitag: Allgemeine Reinigung, Baden, Wäscheaustausch und Briefschreiben; Ausspeise von Zusatznahrungsmitteln.

226/A.B.

- 3 -

zu 197/J

Samstag: Aufsatz, Rechnen, Kartenzeichnen und Büchertausch.

Überdies war der Jugendliche zusätzlich etwa zwei Stunden täglich zum Sport im Freien oder zu Gartenarbeiten eingeteilt. In den Zwischenzeiten war er ferner mit der Montage von Wäschekluppen im Rahmen eines Arbeitsvertrages mit einer Privatfirma beschäftigt.

-.-.-.-